

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/051) vom 10.10.2022

Tagesordnung

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben
- 2) Energiesparmaßnahmen
Weihnachtsbeleuchtung
Beschluss
- 3) Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben

Auftragsvergaben

Anwesend:

15.09.2022	65	JoHo	Erstellung Bauwerksbuch und Brand-schutzzeinstufungen	Brandl+Eltschig, 85356 Freising	18.328,38
18.09.2022	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationen- wohnen Lerchenfeld	Elektroinstallation	Heinle Elektrotechnik GmbH, 84600 Kaufbeuren	61.226,89
18.09.2022	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationen- wohnen Lerchenfeld	Zementestrich Trep- penhäuser	Brandl Innenausbau GmbH, 93309 Kehlheim	121.490,49
28.09.2022	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationen- wohnen Lerchenfeld	Einbauküchen Los 1 + Los 2	KEV Küchen- und Elektro- Vertriebs- Ges. Oberbayern mbH, 85435 Erding	48.490,01
04.10.2022	65	Sportanlage Attaching	Erneuerung Fett- abscheider	Feldmaier Josef Tief- und Ka- belbau, 85356 Freising	16.987,48

TOP 2 Energiesparmaßnahmen - Weihnachtsbeleuchtung

Beschluss

Anwesend:

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/051) vom 10.10.2022

Bereits mit Rundschreiben vom 07.07.2022 hat der Deutsche Städtetag eine Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung übersandt. Unter anderem auch diese Übersicht war Grundlage einer verwaltungsinternen Prüfung möglicher Energiesparmaßnahmen. Zwischenzeitlich ist die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) am 1. September 2022 in Kraft getreten mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2023.

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSiniMaV) ist am 1. Oktober 2022 mit einer Laufzeit bis 30. September 2024 in Kraft getreten.

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen:

In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt. Dies betrifft insbesondere Flure, Treppenhäuser etc., nicht jedoch Schulen und Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit geboten sind. Dies ist bereits umgesetzt.

Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden:

§ 6 der EnSikuMaV begrenzt die Lufttemperatur in den Räumen für körperlich leichte überwiegend sitzende Tätigkeit auf 19 Grad Celsius. Auch diese Regelung gilt nicht für Kindertagesstätten und Schulen einschließlich der zugehörigen Sporthallen und weiterer Hallen mit schulischer Nutzung. Während die Regelung für Büroarbeitsplätze eindeutig ist, werden darüber hinaus aber alle Liegenschaften der Stadt einer Einzelprüfung unterzogen.

Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden:

Dies betrifft primär dezentrale Erwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher. Diese sind bereits abgedreht bzw. vom Netz genommen. Zentrale Erwärmungsanlagen hingegen dürfen nur auf das Niveau beschränkt werden, das erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen zu vermeiden. Auch diesbezüglich erfolgt in Zweifelsfällen eine Einzelprüfung in Abstimmung mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern.

